



27. November 2019

Amtsangemessene Alimentation 1/3 (2019)

Wahrung eventueller Ansprüche für das Kalenderjahr 2019 durch erneute Antragstellung

Dem Bundesverfassungsgericht liegen nach wie vor zahlreiche Verfahren zu Fragen der amtsangemessenen Besoldung vor, unter anderem zur Ausgestaltung der Grundbesoldung. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht mit veröffentlichter Entscheidung vom 21. Februar 2019 (Az. 2 C 50.16) seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und noch einmal betont, **dass Beamtinnen und Beamte ihre eventuell bestehenden Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation im jeweiligen Haushaltsjahr geltend machen müssen.**

So hat u.a. das Bundesverwaltungsgericht mit Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen vom 22.09.2017 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Richtern gewährte Besoldung in den Jahren 2009 bis 2015 noch amtsangemessen bemessen war.

Im Hinblick auf diese – und zahlreiche andere vergleichbare – anhängigen Verfahren in verschiedenen Gebietskörperschaften ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die den Beamtinnen und Beamten gewährte Besoldung im Bund und allen Ländern in allen Konstellationen und in allen streitigen Zeiträumen noch amtsangemessen ausgestaltet ist. Insofern bleiben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Frage ist insbesondere, ob das Bundesverfassungsgericht die von ihm in dem Jahr 2015 aufgestellten Kriterien zur Bemessung der unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentation – und dabei insbesondere auch die Frage der Einhaltung des Abstandsgebots – weiter konkretisieren oder teilweise neu gewichten wird.

Der dbb/tbb führt seit 2009 auch ein Musterverfahren gegen den Freistaat Thüringen unter dem jetzt aktuellen Aktenzeichen 1 K 293/16 Ge beim Verwaltungsgericht Gera. Am 7. Juli 2017 wurde die bestehende Klage erweitert und an die neue Situation der Rechtsprechung angepasst. Dieses laufende Verfahren wurde mit Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums mit Schriftsatz dieses Gerichts vom 10. August 2018 ruhend gestellt, um die erwartete höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Thematik abzuwarten.

Zur Unterstützung in diesem komplexen Bereich stellt der dbb/tbb **auch für das Jahr 2019** einen **Musterantrag/Widerspruch** zur Verfügung (**Anlage**), um es den Mitgliedern zu ermöglichen, eigenständig ihre Rechte bei ihrem Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr 2019 geltend zu machen.

tbb-konkret